



Ausleihordnung und –vertrag

§1 Ausgabebedingungen/ Überlassungsvertrag

Mit der ausleihenden Person oder Institution wird dieser Überlassungsvertrag geschlossen. Mit der Unterschrift erkennt die entleihende Person folgendes an:

- Die DWJ Bundesgeschäftsstelle übergibt die aufgeführten Geräte in einwandfreiem Zustand, sofern nichts anderes vermerkt ist. Die Geräte werden ebenso in einwandfreiem Zustand zurückgegeben.
- Im Gebrauch auftretende Mängel sind der Bundesgeschäftsstelle umgehend, spätestens jedoch bei der Rückgabe der Geräte mitzuteilen.
- Bei Verlust oder Beschädigung haftet der/die Entleiher/in in voller Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- Die Geräte können nur von MitarbeiterInnen der Bundesgeschäftsstelle ausgegeben werden. Diese überprüfen die Geräte nach Rückgabe und reklamieren etwaige Schäden innerhalb von 14 Tagen bei dem/ der Entleiher/in
- Für das Ausleihen der Geräte wird von der entleihenden Person eine Kautions hinterlegt. Die Kautions beträgt: pro Zelt 20,- €; pro GPS Gerät 50,- €, pro Funkgerät 10,- €, pro Schneeschuhpaar 20,- €, Klettermaterial 250,- €, Spiel- und Erlebnisrucksack 50,- €, pro Kompass 10,- €, Video-Handy-Rekorder 100,- Euro, die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Materials rückerstattet.

§1.1 Zweckbindung

Die Geräte werden nur im Rahmen von DWJ Vereins- oder Verbandsveranstaltungen unentgeltlich entliehen. Steht die ausleihende Person oder die Veranstaltung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Deutschen Wanderjugend, ist eine Leihgebühr gemäß der Entgeltordnung der DWJ zu entrichten. Die ausgeliehenen Geräte dürfen nicht zweckentfremdet werden.

§1.2 Angaben der Personalien

Bei verbandsfremden oder der DWJ Bundesgeschäftsstelle nicht bekannten Personen haben diese sich durch Vorlage des gültigen Personalausweises auszuweisen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Unterschrift eines/r Erziehungsberechtigten verlangt werden.

§1.3 Weitergabe an Dritte

Eine Weitergabe an Dritte ist nur in abgesprochenen Einzelfällen, z.B. bei nicht unterschriftsberechtigten Minderjährigen, gestattet. Werden die Geräte an Dritte, die nicht Vertragspartner sind, weitergegeben, haftet bei Verlust oder Beschädigung in jedem Fall der/ die Vertragsunterzeichnende.

§1.4 Ausgabedauer

Werden die ausgeliehenen Geräte ohne Rücksprache über das Rückgabedatum hinaus entliehen, wird auch bei Verbandsmitgliedern eine Verzugsgebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Verzugstag: pro Zelt 2,- €; pro Schneeschuhpaar 2,- €; GPS Gerät 5,- €, Funkgerät 5,00 €, Spiel- und Erlebnisrucksack 2,00 €, Kompass 2,00 €, Klettermaterial 2,- €.

§2 Gebühren und Kosten

Die Versandkosten gehen zu Lasten des Entleihers / der Entleiherin.

Gebühren müssen nur Personen entrichten, die nicht Mitglieder der Deutschen Wanderjugend sind. Die Gebühren können in der Geschäftsstelle eingesehen oder erfragt werden.

Für Verbandsmitglieder entstehen nur dann Gebühren, wenn die Rückgabefrist ohne Rücksprache mit der DWJ Bundesgeschäftsstelle versäumt wurde (siehe §1.4).